

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2000
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
1. September 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/1/1023

Dresden, 25.09.2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfram Günther,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 6/10561

**Thema: Freilegung des Pleißemühlgrabens im historischen Verlauf
und Sanierung der Hauptfeuerwache in Leipzig**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Unter maßgeblicher Beteiligung der Leipziger Bürgerschaft, hier insbesondere des Fördervereins „Neue Ufer“ e.V., erfolgt seit den 1990er Jahre die Öffnung der zu DDR-Zeiten verrohrten innerstädtischen Flussläufe. Aktuell wird die Freilegung des Pleißemühlgrabens im Bereich zwischen Gottschedstraße und Ranstädter Steinweg diskutiert. Aus städtebaulichen und historischen Gründen setzt sich der Förderverein „Neue Ufer“ e.V., unterstützt von breiten Teilen der engagierten Bürgerschaft, u.a. der Vereine Waldstraßenviertel e.V., Kolonnadenviertel e.V. und Pro Leipzig e.V., für eine Freilegung des historischen Flussverlaufs ein, womit hinter der Hauptfeuerwache am alten Naundörfchen ein lebendiges Stadtviertel entstehen könnte. Seitens der Stadtverwaltung wird dagegen eine Variante vorangetrieben, die einen neuen Verlauf des Flusses entlang des Goerdelerrings vorsieht und damit parallel zum innerstädtischen Verkehrsring. Begründet wird dies insbesondere damit, dass die Hauptfeuerwache neben den Freiflächen vor ihrem Gebäude zum Goerdelerring hin zwingend auch die Flächen hinter dem Gebäude über dem alten Flussverlauf benötige. 2018 soll nun die Komplettsanierung der Hauptfeuerwache beginnen, für die etwa 19 Mio. Euro eingeplant seien. Insbesondere solle die Finanzierung dieser Maßnahme auch über Fördermittel erfolgen, deren Inanspruchnahme gefährdet sei, wenn die Flächen des alten Flusslaufes nicht dauerhaft als Flächen der Hauptfeuerwache zur Verfügung stünden.**“



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: In welcher Höhe und aus welchen Förderprogrammen wurden seitens der Stadt Leipzig für die Sanierung der Hauptfeuerwache wann Fördermittel beantragt und welche Anträge wurden in welchem Umfang im Einzelnen wann bewilligt?

Für Sanierungsmaßnahmen an der Hauptfeuerwache Leipzig liegen im Programm „Brücken in die Zukunft“ zum Stand 18. September 2017 zwei Anträge wie folgt vor:

	Maßnahmebezeichnung	Datum Antragseingang	Beantragte Zuwendung
Budget „Bund“ (ID 3928)	„Hauptfeuerwache Leipzig, BA Energetische Sanierung“	07.11.2016	2.250.000 Euro
Budget „Sachsen“ (ID 3931)	„Hauptfeuerwache Leipzig, BA Innere Sanierung + Freianlagen“	28.02.2017	12.000.000 Euro

Die Anträge befinden sich derzeit gemäß Nr. 6 der VwV zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) in der fachlichen Prüfung.

Frage 2: Schließt diese Förderung zwingend aus, dass Teile der Freiflächen hinter dem Gebäude der Hauptfeuerwache im Zuge eines nachgelagerten Planungsverfahrens für die Freilegung des historischen Pleißemühlgrabens verwendet werden können und wenn ja, für welches Förderprogramm trifft dies aus welchen Gründen zu?

Maßgeblich für die Förderfähigkeit eines Projektes im Programm „Brücken in die Zukunft“ ist die Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes, des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sowie der VwV Investkraft. Sofern der Verwendungszweck (hier: die [energetische] Sanierung der Hauptfeuerwache einschließlich Neben- und Außenanlagen) und die Funktionalität des Objektes auch über die Dauer der festzusetzenden Zweckbindungsfrist gewahrt bleibt, schließt die Förderung eines Objektes nach der VwV Investkraft spätere anderweitige Baumaßnahmen an demselben Objekt beziehungsweise Grundstück grundsätzlich nicht aus.

Frage 3: Ist die Förderung zwingend an die Verfügbarkeit der Grundfläche direkt auf dem historischen Verlauf gebunden?

Maßgeblich für die Förderfähigkeit der Maßnahme ist insbesondere die Erreichung des Verwendungszwecks (siehe Antwort zu Frage 2), nicht die Nutzung oder Nichtnutzung bestimmter Grundflächen. Insofern ist die Frage zu verneinen. Inwieweit die in Rede stehenden Grundstücksflächen jedoch aus funktionalen, fachplanerischen oder genehmigungsrechtlichen Gründen für die Sanierung und den Betrieb der Hauptfeuerwache erforderlich sind, kann nur die Stadt Leipzig als Aufgabenträger für den Brand- und Katastrophenschutz sowie als Träger der Baumaßnahme beantworten.

Frage 4: Welche anderen öffentlichen Planungsverfahren (etwa Bebauungsplanverfahren, Planfeststellungsverfahren) im räumlichen Bereich der beiden Planungsvarianten für die Freilegung des Pleißemühlgrabens sind den Behörden des Freistaates Sachsen bekannt und in welcher Form haben dabei jeweils Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden bzw. finden statt und welchen Stand haben diese Verfahren und zu welchen Ergebnissen kamen diese Planungsverfahren?

Frage 5: Wurden im Ergebnis vorangegangener öffentlicher Planungsverfahren oder Baugenehmigungsverfahren im Vorhabenbereich in der Vergangenheit Beschlüsse oder Festlegungen getroffen, die einer Freilegung des Pleißemühlgrabens im historischen Verlauf entgegenstehen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Bauleitplanung als Kernbestandteil der kommunalen Planungshoheit ist der Gemeinde selbst als verfassungsrechtlich garantiertes Selbstverwaltungsrecht vorbehalten. Bebauungspläne werden in einem gesetzlich geregelten Verfahren aufgestellt, bei dem die Öffentlichkeit beteiligt wird. In Kraft getretene Bebauungspläne werden bekannt gemacht und sind damit öffentlich zugänglich.

Nach Auskunft der Stadt Leipzig ist mit der Sanierung des IHK-Gebäudes die Genehmigung von zweiten Rettungswegen auf das Grundstück des Pleißemühlgrabens ergangen. Genehmigungen für Parkstellflächen auf den Grundstücken vor der IHK sind befristet ergangen. Anderweitige öffentliche Planverfahren gab es in diesem Bereich nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt